

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 1. März 2000

Nr. 11

## Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Meldewesens vom Amt Rangsdorf auf das Amt Blankenfelde-Mahlow

Bekanntmachung zur Auflösung des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben  
des Meldewesens vom Amt Rangsdorf auf das Amt Blankenfelde-Mahlow**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der  
Durchführung der Aufgaben des Meldewesens**

zwischen dem Amt Rangsdorf  
Kienitzer Straße 12  
15834 Rangsdorf  
vertreten durch den Amtsdirektor,  
Herrn Hohlstein

und dem Amt Blankenfelde-Mahlow  
Karl-Marx-Straße 4  
15827 Blankenfelde  
vertreten durch den Amtsdirektor,  
Herrn Klemt

wird auf der Grundlage der §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I Seite 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.99 (GVBl. I S. 194) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage der Beschlüsse der Amtsausschüsse des Amtes Rangsdorf vom 15.11.1999 und des Amtes Blankenfelde-Mahlow vom 25.11.1999 geschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Aufgaben der Meldebehörde gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - Bbg-MeldeG) vom 25.6.92 (GVBl. I S. 236) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 24.06.94 (BGBl. I S. 1430) geändert durch Gesetz vom 12.07.1994 (BGBl. I S. 1497, 1503).



**§ 2****Aufgabenübertragung**

1. Das Amt Rangsdorf überträgt die Durchführung der Aufgaben nach § 1 auf das Amt Blankenfelde-Mahlow.
2. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG.
3. Vom Amt Rangsdorf wird das zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal zum Amt Blankenfelde-Mahlow abgeordnet. Das abgeordnete Personal unterliegt für die Zeit der Abordnung der Dienst- und Fachaufsicht des Amtes Blankenfelde-Mahlow.
4. Es wird vereinbart, dass für 6.000 Einwohner ein/e Mitarbeiter/in abzuordnen ist. Bei einer Veränderung der Einwohnerzahl ist eine einvernehmliche Änderung der Personalbesetzung herbeizuführen.

**§ 3****Kostenregelung**

1. Die Kosten für die Erledigung der im § 1 genannten Aufgaben werden vom Amt Rangsdorf und dem Amt Blankenfelde-Mahlow gemeinsam getragen.
2. Das Amt Rangsdorf erstattet dem Amt Blankenfelde-Mahlow jährlich einen Kostenbeitrag, dessen Höhe sich aus der Kostenkalkulation gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung ergibt.
3. Der Kostenbeitrag gemäß Ziffer 2 wird im laufenden Kalenderjahr am 1. Juli fällig. Er ist jährlich zum 30. März (nach Vorlage der Jahresrechnung) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**§ 4****Kündigung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss nicht begründet werden. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
3. Das Amt Blankenfelde-Mahlow hat bei einer Kündigung alle gespeicherten Daten, Verwaltungsvorgänge und sonstige Unterlagen, die das Amt Rangsdorf betreffen, herauszugeben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming zu genehmigen und tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.

Rangsdorf, d. 17.12.99	gez. Hohlstein Amsdirektor Amt Rangsdorf	gez. Nätsch Vorsitzender des Amtsausschusses
------------------------	--	--

Blankenfelde, d. 29.12.99	gez. Klemt Amsdirektor Amt Blankenfelde- Mahlow	gez. la Haine Vorsitzender des Amtsausschusses
---------------------------	--	--

**§ 4**  
**Kündigung**

1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen



Anlage 1

**Kostenkalkulation von Arbeitsplätzen im Einwohnermeldeamt (EMA)**

Basis: Jahresrechnung 1998  
Personalkosten

1 AK in VII BAT-O  
56.500,00 DM

1,5 AK in VII BAT-O  
84.750,00 DM

<b>Aufwandsart</b>	<b>Kosten (DM)</b>	<b>Kosten (DM)</b>
Personalkosten	0,00	0,00
Sachk. 10% der Personalkosten	5.650,00	8.475,00
Verwaltungsgemeink. 20% Pers.	11.300,00	16.950,00
Produktionskosten GKD	0,00	0,00
Miete Bildschirm + Drucker	2.300,00	3.451,00
Wartung + Verbrauchsmat. GKD	420,00	630,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>19.670,00</b>	<b>29.506,00</b>
<b>Kosten aus EMA selbst:</b>		
Dokumentenerstellung	18.900,00	18.900,00
Kurier für Dokumente	360,00	360,00
Verwaltungsgebühren Bund	3.700,00	3.700,00
Druck/Versand Lohnsteuerkarten	9.700,00	9.700,00
Formulare	2.680,00	2.680,00
Porto	1.320,00	1.320,00
Porto Wehrpflichtige	50,00	50,00
<b>Summe</b>	<b>56.380,00</b>	<b>66.216,00</b>
Einnahmen anteilig für Amt Rangsdorf	41.880,00	41.880,00
<b>Zu erstattender Betrag</b>	<b>14.500,00</b>	<b>24.336,00</b>

**Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zur Übertragung der Aufgaben des Meldewesens  
vom Amt Rangsdorf auf das Amt Blankenfelde-Mahlow**

In o.g. Sache ergeht gemäß § 27 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg-GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) folgender

**Bescheid**

Die vom Amt Rangsdorf mit dem Amt Blankenfelde-Mahlow am 17.12.1999 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Meldewesens wird kommunalaufsichtlich

**genehmigt.**

Begründung:

**I.**

Das Amt Rangsdorf hat am 17.12.1999 mit dem Amt Blankenfelde-Mahlow eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Meldewesens abgeschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 4 GKG am 6.01.2000 zur Genehmigung vorgelegt.

**II.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Sie muss den Mindestanforderungen des § 23 GKG genügen, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht einräumt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Beteiligten können vereinbaren, dass ein Beteiligter die Aufgabe eines anderen durchführt. Die Rechte und Pflichten des Trägers der Aufgabe bleiben unberührt.

Die Durchführung der Aufgaben der Meldebehörde ist eine Pflichtaufgabe. Die zur Genehmigung vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient der Übertragung der Durchführung dieser Aufgabe vom Amt Rangsdorf auf das Amt Blankenfelde-Mahlow und ermächtigt das Amt Blankenfelde-Mahlow, die Aufgaben der Meldebehörde gemäß § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes auszuüben.



Die Genehmigung war zu erteilen, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Meldewesens die vorstehenden Voraussetzungen und die inhaltlichen Erfordernisse des § 23 GKG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Meldewesens sowie die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 7. Februar 2000

Giesecke  
Landrat

Giesecke

Giesecke



## Bekanntmachung

### Beschluss des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung (PZT)

Die Verbandsversammlung beschließt nach der vom Land Brandenburg vorgenommenen Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht auf die SARIA Bio-Industries und den damit verbundenen Wegfall der im § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung gelegten Aufgabe seine Auflösung mit Wirkung vom 31.12.1999.

#### Hinweis:

Die Verteilung des Vermögens und die Verbindlichkeiten sind in der Satzung des Verbandes geregelt.

Entsprechend § 20 Abs. 5 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung der Schneider Verwaltung und Organisation GmbH mit der Weiterführung der Buchhaltung des PZT bis zur endgültigen Einstellung der Tätigkeit des PZT.

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit der Weiterführung der Verwaltungstätigkeit des PZT bis zur endgültigen Einstellung der Tätigkeit des PZT.

Neuruppin, den 08.12.1999

Gilde  
Verbandsvorsteher

Dr. Meseck  
stellvertretender Vorsitzender

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung des PZT wurden den Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming in der Sitzung am 14.02.2000 als Informationsvorlage ausgehändigt.